

# Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

### **Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2023**

Für den Markt Pleinfeld sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und B jeweils auf 410 v. H. festgesetzt. Nach Art. 69 GO sind diese Sätze, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung in der noch zu erlassenden Haushaltssatzung 2023, auch für das Jahr 2023 anzuwenden. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 vorerst vorbehaltlich anderer Entscheidungen verzichtet. Die Grundsteuerbescheide können von den jeweiligen Steuerpflichtigen beim Markt Pleinfeld eingesehen werden. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

**Die Grundsteuer 2023 wird mit den jeweiligen Vierteljahresbeiträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig; Kleinbeträge bis 15 Euro werden insgesamt zum 15.08. fällig; Kleinbeträge zwischen 15 Euro und 30 Euro werden in zwei Raten jeweils zum 15.02. und 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07. fällig.**

Soweit beim Markt Pleinfeld ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die fällige Rate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Rate ist nicht notwendig. Sollten die Grundsteuerhebesätze (derzeit 410 %) geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide vom Markt Pleinfeld erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen beim **Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld**

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden  
Die Anschrift lautet: **Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld**
- b. Elektronisch  
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
  - Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach

§ 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:  
**info@pleinfeld.de-mail.de**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Pleinfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichungen zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.Bayern.de/vgansbach](http://www.vgh.Bayern.de/vgansbach)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Pleinfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichungen zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde im Bereich des Grundsteuergesetzes (GrStG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Markt Pleinfeld, 23.12.2022



Fröhwald  
Erster Bürgermeister